

Bundessozialgericht

8 RK 41/85

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. August 1986
ohne mündliche Verhandlung
für Recht erkannt:

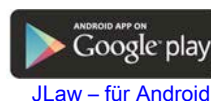
Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Sozial-
gerichts Karlsruhe vom 15. August 1985 aufgehoben. Die
Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 16,86 DM zu zahlen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten
nicht zu erstatten.

-2-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I

Streitig ist ein Erstattungsanspruch des Klägers in Höhe von 16,86 DM.

Der Student H., der auf dem Wege zwischen der Universität K. und der Landesbibliothek einen Fahrradunfall erlitten hatte, wurde wegen der Unfallfolgen zunächst zu Lasten des Klägers behandelt. Im Januar 1985 meldete der Kläger gegenüber der Beklagten, bei welcher H. krankenversichert war, einen Ersatzanspruch an, weil es sich nicht um einen Arbeitsunfall gehandelt habe. Die Beklagte erstattete dem Kläger 302,89 DM.

Im Februar 1985 forderte der Kläger die Erstattung weiterer aus Anlaß des Unfalls entstandener Aufwendungen. Die Beklagte lehnte die Erstattung unter Hinweis auf § 110 Satz 2 des Sozialgesetzbuches - Verwaltungsverfahren - (SGB X) ab, weil dieser neue Erstattungsanspruch unter 50,-- DM liege.

Das Sozialgericht (SG) hat die auf Erstattung von 16,86 DM gerichtete Klage abgewiesen und die Berufung sowie die Sprungrevision zugelassen. Der Kläger mache einen Erstattungsanspruch im Einzelfall iS von § 110 Satz 2 SGB X geltend. Diese Regelung bezwecke, das Erstattungsverfahren in Bagatellfällen grundsätzlich dadurch zu vereinfachen, daß Beträge unter 50,-- DM nicht zu erstatten seien. Es entspreche auch dem Gesetzeszweck, isoliert



geltend gemachte Aufwendungen in dieser Höhe in die Vereinfachungsregelung einzubeziehen, weil jede Prüfung einer Einzelforderung Verwaltungsaufwand und Kosten verursache.

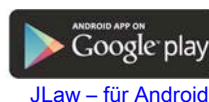
Mit seiner Revision rügt der Kläger die Verletzung der §§ 105 und 110 SGB X. Das SG habe die Begriffe "im Einzelfall" und "Erstattungsanspruch" unrichtig ausgelegt. Unter "Einzelfall" in diesem Sinne sei die Summe aller Ansprüche zu verstehen, die sich als Folge eines Versicherungsfalls ergebe, die irrtümlich geleistet und deshalb nach § 105 Abs 1 SGB X zu erstatten sei. Deshalb seien auch dann spätere Erstattungsansprüche zu befriedigen, wenn sie 50,-- DM nicht erreichten. Voraussetzung sei nur, daß auch die später geltend gemachten Erstattungsansprüche auf dem gleichen Versicherungsfall beruhten, der zur erstmaligen Erstattung einer Forderung geführt habe. Unter einem Bagatellfall im Sinne der Begründung zu § 110 SGB X sei nicht der einzelne Erstattungsverfahren, sondern das auf einem Versicherungsfall beruhende Entschädigungsverfahren zu verstehen. Es könne nicht Sinn der Regelungen der §§ 109 und 110 SGB X sein, einem Leistungsträger den Erstattungsanspruch über einen größeren Gesamtbetrag vorzuenthalten, wenn dieser sich aus mehreren kleinen Posten erst im Laufe der Zeit ergebe. Die von dem SG vertretene Auffassung führe im übrigen zu willkürlichen und zufälligen Ergebnissen, die nicht gewollt sein könnten.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Urteils
des Sozialgerichts zu verurteilen, an den



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Kläger 16,86 DM zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil in allen Punkten für zutreffend.

Die Beteiligten sind damit einverstanden, daß der Senat den Rechtsstreit ohne mündliche Verhandlung gemäß § 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) entscheidet.

II

Die Revision des Klägers ist begründet. Das SG hat seine Klage zu Unrecht abgewiesen, denn er hat den streitigen Erstattungsanspruch gegen die Beklagte.

Die Beteiligten gehen übereinstimmend davon aus, daß der Student H. keinen Arbeitsunfall erlitten hat; es liegen auch keine Anhaltspunkte dafür vor, daß der Sachverhalt rechtlich anders zu werten sein könnte. Die beklagte Krankenkasse hat daher die von dem klagenden Land als Unfallversicherungsträger getragenen Heilbehandlungskosten diesem gemäß § 105 SGB X zu erstatten. Das gilt auch für den hier streitigen Betrag von 16,86 DM.

Entgegen der Auffassung des SG ist - wie der erkennende Senat auch in dem gleichgelagerten Rechtsstreit 8 RK 40/85 am heutigen Tag entschieden hat - die Geltendmachung dieses Betrages nicht



durch § 110 Satz 2 SGB X ausgeschlossen. Nach der genannten Vorschrift erfolgt keine Erstattung, wenn im Einzelfall ein Erstattungsanspruch voraussichtlich weniger als 50 Deutsche Mark beträgt. Hier umfaßt der Erstattungsanspruch einen wesentlich höheren Betrag als 50,-- DM. Als "Erstattungsanspruch im Einzelfall" iS von § 110 Satz 2 SGB X darf nämlich nicht die gegenüber dem Erstattungspflichtigen geltend gemachte Einzelforderung angesehen werden. Es kann dahingestellt bleiben, ob ein Erstattungsanspruch immer die gesamten Kosten eines Versicherungsfalles erfaßt oder nur die einzelne Aufwendung aus Anlaß eines solchen Falles. Im Sinne des § 110 Satz 2 SGB X kann darunter jedenfalls nur der Anspruch verstanden werden, der den Gesamtaufwand des erstattungsberechtigten Leistungsträgers umfaßt. Für diese Auslegung spricht sowohl der Wortlaut der Vorschrift als auch der Sinn und Zweck der Regelung.

Hätte der Gesetzgeber - wie das SG meint - die Erstattung einzelner Aufwendungen immer dann ausschließen wollen, wenn sie unter 50,-- DM liegen, so wäre der Zusatz " v o r a u s - s i c h t l i c h " unverständlich. Der Zusatz läßt sich nur dadurch erklären, daß auch die Erstattung von Beiträgen unter 50,-- DM zulässig sein soll, wenn die zu erwartenden Gesamtkosten, die demjenigen, der die Erstattung verlangt, erwachsen sind oder werden, den genannten Grenzbetrag voraussichtlich überschreiten. Daraus folgt: Für die Anwendung der Ausschlußnorm des § 110 Satz 2 SGB X sind schon feststehende Einzelbeträge und noch zu erwartende Erstattungsforderungen, die auf demselben Versicherungsfall beruhen, zusammenzurechnen (vgl Hauck/Haines,



Sozialgesetzbuch, Kommentar, § 110 RdZiff 8; Marburger, RV 1984, 121, 125). Die Beschränkung auf den "Einzelfall" in § 110 Satz 2 SGB X stellt lediglich klar, daß - im Gegensatz zur Regelung des § 110 Satz 1 SGB X, die eine pauschale Abgeltung der Erstattungsansprüche für einen Einzelfall und eine Vielzahl von Fällen ermöglicht (Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Band III, S 968d) - nicht Aufwendungen aus verschiedenen Versicherungsfällen zusammenzufassen sind, selbst wenn es sich um Versicherungsfälle derselben Person handelt.

Diese Auslegung entspricht auch dem Zweck des § 110 Satz 2 SGB X. Die Vorschrift soll das Erstattungsverfahren in Bagatellsachen generell dadurch vereinfachen, daß Beträge, die unter 50,-- DM liegen, nicht erstattet werden (BT-Drucks 9/95, S 26 zu § 116; von Wulffen in Schroeder-Printzen/Engelmann/Schmalz/Wiesner/von Wulffen, SGB X, Kommentar und Ergänzungsband, 1984, § 110 Anm 4; Pickel, SGB 1984, 545, 548). Der Gesetzgeber hat mit der Ausschlußnorm - wie sich aus den Gesetzesmaterialien ergibt - nur Bagatellfälle erfassen wollen. Die Erstattung sollte aber in anderen Fällen nicht ausgeschlossen werden, in denen eine geltend gemachte Einzelaufwendung den Grenzbetrag von 50,-- DM nicht erreicht. Der Grund für die Regelung des § 110 Satz 2 SGB X ist nämlich nicht darin zu sehen, daß die mit der Erstattung kleinerer Beträge verbundenen Abrechnungsvorgänge (Verbuchung, Überweisung usw) vermieden werden sollten. Vielmehr geht es dem Gesetzgeber darum, durch Vereinfachung des gesamten Erstattungsverfahrens zu verhindern, daß in Bagatellfällen unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand entsteht, nur um die Erstattungspflicht



festzustellen. Hat indessen ein Leistungsträger für einen Versicherungsfall bereits Leistungen von mehr als 50,-- DM erbracht oder ist zu erwarten, daß ihm noch Kosten entstehen werden, durch die der genannte Grenzbetrag überschritten wird, so handelt es sich nicht mehr um einen Bagatellfall, für den die Ausschlußnorm des § 110 Satz 2 SGB X gelten soll.

Der vom Kläger geltend gemachte Betrag von 16,86 DM ist demnach eine Einzelforderung im Rahmen eines umfassenderen Erstattungsanspruchs, zu dem auch die bereits von der Beklagten erstatteten Behandlungskosten in Höhe von 302,89 DM gehören. Die Beklagte darf daher die Erstattung des geltend gemachten weiteren Betrages nicht mit dem Hinweis auf § 110 Satz 2 SGB X verweigern.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

